

# **Statuten des Vereins**

## **"Schweizer Freunde der Ecole du Rythme du Burkina Faso»**

### **Präambel**

Der Verein „Schweizer Freunde der Ecole du Rythme“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Ecole du Rythme in Bobo-Dioulasso, Burkina Faso, in ihrer Mission zu unterstützen. Dies geschieht durch die Beschaffung finanzieller Mittel und die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Burkina Faso.

### **TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „Schweizer Freunde der Ecole du Rythme“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich

#### **Artikel 2: Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Bobo-Dioulasso, Burkina Faso, sowie den Erhalt und die Verbreitung traditioneller burkinischer Musik. Der Verein unterstützt die Ecole du Rythme durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, Instrumenten, Infrastruktur und durch die internationale Förderung der Projekte.

### **II. MITGLIEDER**

#### **Artikel 6: MITGLIEDER**

Mitglieder der Vereinigung („die Mitglieder“) können natürliche oder juristische Personen sein, die Interesse am Zweck und an den Aktivitäten der Vereinigung haben und/oder diese unterstützen möchten.

#### **Artikel 7: BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Gründer sind die ersten Mitglieder der Vereinigung.

#### **Artikel 8: ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- die schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Komitee mindestens 6 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres (Art. 70 Abs. 2 ZGB);
- im Falle eines natürlichen Mitglieds, durch den Tod, wobei die Mitgliedschaft nicht übertragbar ist (Art. 70 Abs. 3 ZGB).

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. ORGANISATION UND LEITUNG**

#### **Artikel 9: ORGANE DER VEREINIGUNG**

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung,
- das Komitee, und
- der/die Rechnungsprüfer, sofern nach Schweizer Recht erforderlich.

### **IV. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 10: GRUNDSÄTZE**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung im Sinne der Artikel 64 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Komitees.

#### **Artikel 11: BEFUGNISSE**

Die Generalversammlung behält folgende unveräußerliche Befugnisse:

- Annahme und Änderung der Statuten;
- Ernennung, Überwachung und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung der Jahresberichte und geprüften Jahresabschlüsse;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung, Überwachung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Komitees;
- Entscheidung über die Auflösung oder Fusion der Vereinigung;
- Verwaltung aller Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen.

#### **Artikel 12: SITZUNGEN**

Ordentliche Generalversammlung: Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Einladung: Das Komitee lädt die Generalversammlung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Tagesordnungspunkte müssen mit der Einladung übermittelt werden. Die Einladungen können per Post oder E-Mail verschickt werden.

Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Artikel 13: BESCHLUSSFASSUNG UND STIMMRECHTE**

Stimmrecht: Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Generalversammlung.

Vollmacht: Mitglieder können sich durch Dritte vertreten lassen.

Mehrheiten: Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einschließlich der Stimmen von Vertretern), soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.

Zirkularbeschluss: Vorschläge, denen alle Mitglieder schriftlich zugestimmt haben, gelten als Beschlüsse der Generalversammlung gemäß Artikel 66 Abs. 2 ZGB.

Protokolle: Die Beschlüsse und Sitzungen der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten.

## **V. DAS KOMITEE**

### **Artikel 14: GRUNDSÄTZE**

Rolle und Befugnisse: Das Komitee ist das ausführende Organ der Vereinigung. Es hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte der Vereinigung zu führen und sie gemäß den Statuten zu vertreten (Art. 69 ZGB). Das Komitee hat insbesondere die Aufgabe, alle notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks zu ergreifen, die ordnungsgemäße Anwendung der Statuten und eventueller interner Vorschriften zu überwachen, die Vermögenswerte und Ressourcen der Vereinigung zu verwalten, die Buchhaltung zu führen, einen Direktor/eine Direktorin einzustellen und zu überwachen, falls erforderlich, und die Generalversammlung einzuberufen und zu organisieren.

Ehrenamtlichkeit: Die Mitglieder des Komitees arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten und Reisekosten. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Komiteemitglied eine angemessene Entschädigung erhalten. Bezahlte Mitarbeiter der Vereinigung dürfen nur beratend im Komitee tätig sein.

### **Artikel 15: ERNENNUNG DES KOMITEES**

Das anfängliche Komitee wird von den Gründungsmitgliedern ernannt. Danach werden neue Komiteemitglieder von der Generalversammlung gewählt.

### **Artikel 16: ZUSAMMENSETZUNG**

Das Komitee besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Komitees mit Zeichnungsberechtigung muss Schweizer Staatsbürger oder Bürger eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats sein und in der Schweiz wohnen.

### **Artikel 17: AMTSZEIT**

Die Mitglieder des Komitees werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

### **Artikel 18: ABWAHL UND RÜCKTRITT**

Abwahl: Das Mandat eines Komiteemitglieds kann von der Generalversammlung widerrufen werden, insbesondere wenn es seine Pflichten gegenüber der Vereinigung verletzt hat oder nicht in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Rücktritt: Komiteemitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des Komitees erklären und dabei das Datum des Rücktritts angeben.

### **Artikel 19: DELEGATION UND VERTRETUNG**

Delegation: Das Komitee ist befugt, bestimmte Aufgaben an Dritte oder angestellte Mitarbeiter zu delegieren.

Vertretung: Die Vereinigung wird rechtlich durch die Einzelunterschrift eines Komiteemitglieds vertreten.

## **Artikel 20: SITZUNGEN DES KOMITEES**

Sitzung: Das Komitee tritt so oft wie nötig, aber mindestens einmal jährlich zusammen.

## **Artikel 21: BESCHLUSSFASSUNG**

Stimmen und Mehrheiten: Jedes Komiteemitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse: Beschlüsse können auch durch Zirkularbeschluss, einschließlich per E-Mail, gefasst werden. Protokolle: Die Sitzungen und Beschlüsse des Komitees werden in Protokollen festgehalten.

## **VI. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 22: SEKRETARIAT**

Das Komitee kann ein Sekretariat einrichten und/oder einen Direktor/eine Direktorin ernennen, um die laufenden Geschäfte der Vereinigung zu führen.

### **Artikel 23: REVISIONSSTELLE**

Die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere unabhängige Rechnungsprüfer, die der Generalversammlung einen Bericht vorlegen.

### **Artikel 24: HAFTUNG**

Die Vereinigung haftet ausschließlich mit ihrem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden der Vereinigung.

### **Artikel 25: AUFLÖSUNG**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall führt das Komitee die Liquidation der Vereinigung durch. Die Vermögenswerte der Vereinigung werden zunächst zur Begleichung ihrer Schulden verwendet. Das verbleibende Vermögen wird an eine gemeinnützige Organisation übertragen, die ähnliche gemeinnützige Ziele verfolgt und steuerbefreit ist. In keinem Fall dürfen die Vermögenswerte an die Gründungsmitglieder oder Mitglieder zurückfließen oder zu deren Nutzen verwendet werden.

Ort und Datum der Gründungsversammlung: Zürich, den 3. 10. 2024



Adrian Egger  
Präsident der Gründungsversammlung.



Martina De Lusi  
Sekretärin der Gründungsversammlung